
S A T Z U N G

DES VEREINS

HEINIGSHOF

§ 1
RECHTSFORM NAME

- (1) Der Verein "Heinigshof" wird als eingetragener Verein errichtet.
- (2) Der Verein führt den Namen

HEINIGSHOF

mit dem Zusatz "e. V." nach der Eintragung in das Vereinsregister.

- (3) Der Verein nimmt seinen Sitz in Burgstädt/Mohsdorf (Sachsen)

§ 2
ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege bäuerlichen und ländlichen Kulturgutes der Region Mittelsachsen, insbesondere der Erhaltung bäuerlicher und ländlicher Lebensweise, die Sensibilisierung für Natur und Umwelt, die pädagogische Vermittlung natürlicher und ökologischer Zusammenhänge und die Förderung generationsübergreifender Wissensvermittlung, um auf diese Weise die Volksbildung zu erweitern und weiten Kreisen Einblick in verloren gegangene bäuerliche Fähigkeiten und Lebensarten aus der Region Mittelsachsen zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang führt durch, fördert oder unterstützt der Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung:

- a) Veranstaltungen und Maßnahmen auf den Gebieten der bäuerlichen Geschichte und der Darstellung des historischen bäuerlichen Lebensalltags und dessen Abhängigkeit vom Zyklus der Jahreszeiten.

- b) wissenschaftliche Arbeiten und kulturelle Aktivitäten im Bereich der Geschichte und verwandter Wissenschaften, bezogen auf das bäuerliche Leben und seine historischen Ursprünge und Grundlagen;
 - c) Züchten und Halten alter heimischer, bäuerlicher Nutztiere, zur Erhaltung ländlicher Lebensweise und natürlicher Urproduktion nach ökologischen Grundsätzen;
 - d) die Eingliederung schwer vermittelbarer, auch körperlich oder geistig behinderter Menschen in den landwirtschaftlichen Arbeitsprozess durch Vermittlung von Fertigkeiten aus dem bäuerlichen Arbeitsleben;
 - e) den Erhalt historischer bäuerlicher Gebäude, Gerätschaften und Gebrauchsgegenstände.
- (2) Im Sinne seiner Zielsetzung soll der Verein, gemeinsam mit anderen, regional oder überregional tätigen, gemeinnützigen Einrichtungen oder öffentlichen Stellen zur Förderung gleicher oder ähnlicher Zwecke zusammenarbeiten und den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch im Bereich seiner Zweckbestimmung fördern.

Die Bereitstellung privater und öffentlicher Hilfen (Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen) soll der Verein nach Kräften fördern, um die Erreichung seiner Ziele zu erleichtern.

- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den im Rahmen seiner Zielsetzung regional, national oder international tätigen Verbänden, Organisationen, Kammern und anderen öffentlichen Einrichtungen und Stellen an, um eine möglichst breite Basis für seine Arbeit zu schaffen.
- (4) Der Verein verfolgt die unter Abs. (1) – (3) beschriebenen Ziele als seine ausschließliche und unmittelbare

gemeinnützige Zielsetzung i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb nur, soweit die Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens dies unabdingbar machen.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied dem Verein über die Beiträge nach der Beitragsordnung hinaus Zuwendungen gemacht hat, ungeachtet der Höhe der Zuwendungen.

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen sein.

- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied erworben werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT ERWERB BEENDIGUNG MITTEILUNGEN

- (1) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu stellen. Mitglied kann nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird.
- (2) Der Vorstand des Vereins entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Bewerber erhält eine Mitteilung über die Entscheidung; diese erfolgt, auch im Falle der Ablehnung, ohne jede Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der zustimmenden Entscheidung des Vorstands am Ersten des der Entscheidung des Vorstands folgenden Monats. Der Vorstand kann mit seiner Entscheidung über die Zuerkennung der Mitgliedschaft einen anderen, zweckmäßigeren Zeitpunkt für den Beginn der Mitgliedschaft festlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
 - c) durch Austritt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegeben werden; der Austritt kann nur

zum Ende eines Kalenderquartals mit mindestens vierteljährlicher Frist erklärt werden. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann aus dem Verein aus-geschlossen werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft auf Grund eines der Erlöschensgründe nach lit. a) bis lit. d) wird unter Angabe des Beendigungszeitpunktes vom Vorstand beschlossen bzw. festgestellt und ohne jede Angabe von Gründen dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, ohne dass es für das Erlöschen der Mitgliedschaft auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung ankommt.

Ist die Anschrift eines Mitgliedes unbekannt oder unklar, genügt an Stelle der schriftlichen Mitteilung die Bekanntgabe an die nächste Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt auch in anderen Fällen von Mitteilungen an ein Mitglied des Vereins.

§ 5 EHRENMITGLIED EHRENPRÄSIDENT

- (1) Personen, die sich durch besondere Förderung der Zwecke des Vereins hervorgetan haben, können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Ehrenmitgliedschaft ist an eine Beitragszahlung nicht gebunden.

- (2) Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann – auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums – verdiente ehemalige Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums des Vereins, die sich um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten ernennen, wobei neben einem vorhandenen Ehrenpräsidenten kein weiterer Ehrenpräsident ernannt werden darf.

Ein Ehrenpräsident hat als solcher keine Rechte oder Pflichten eines Organmitgliedes. Das Amt als Ehrenpräsident endet durch Tod und, ohne weitere Erklärung, mit der Vollendung des achtzigsten Lebensjahres des Amtsträgers.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kuratorium (wenn ein solches eingerichtet wird)

§ 7 VORSTAND VERTRETUNG

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus höchstens drei Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen werden. Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Mitglieder des Vorstands zu

bestellen sind, entscheidet die Anzahl der Stimmen, welche auf die Vorgeschlagenen jeweils entfallen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von drei Jahren berufen; Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte oder auf Vorschlag des Kuratoriums ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmen. Dieser führt die Amtsbezeichnung "Präsident".
- (4) Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Ist dieses hauptamtlich für den Verein tätig, kann ihm eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit gewährt werden, über diese beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Ist kein Mitglied des Vorstands zur Übernahme einer hauptamtlichen Tätigkeit als geschäftsführender Vorstand bereit, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und dessen Vergütung festlegen, wenn der Umfang der Arbeit des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer erfordert.
- (6) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (7) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Präsidenten allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gesetzlich vertreten. Letzterenfalls ist der Präsident umgehend über den Geschäftsvorfall zu unterrichten.

KURATORIUM

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium einrichten; das Kuratorium berät den Vorstand. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Die Zugehörigkeit zum Kuratorium setzt eine Mitgliedschaft in dem Verein nicht voraus.

- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens 6, höchstens 12 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden; eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Kuratoriums. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet. Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Mitglieder des Kuratoriums zu wählen sind, entscheidet die Anzahl der Stimmen, welche auf die Vorgeschlagenen jeweils entfallen.

- (3) Das Kuratorium schlägt der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor.

- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Sprecher des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und von diesem oder einem von ihm bestimmten, anderen Mitglied des Kuratoriums geleitet. Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, im Allgemeinen halbjährlich statt.

- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt; eine Vertretung eines Mitglieds des Kuratoriums findet nicht statt. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.

- (6) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche der Name der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums, der wesentliche Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer und von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen; ist der Sprecher des Kuratoriums nicht der Leiter der Sitzung, soll er die Niederschrift, gegebenenfalls zum Zwecke der Kenntnisnahme, mitzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt und auf Wunsch des Sprechers des Kuratoriums gehalten, an der Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins wird über die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums unterrichtet.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, beim Vorstand beantragt;
- b) der Vorstand dies für erforderlich hält.

(2) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von vier Wochen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email; daneben kann die Einladung durch Veröffentlichung in der "Freie Presse", Verlag Chemnitz oder im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gegenstände der Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn alle erschienenen Mitglieder und der Vorstand der Beschlußfassung zustimmen.

(4) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme; juristische Personen oder Personenvereinigungen entsenden einen allein stimmberechtigten Vertreter, der seine Vollmacht auf Verlangen dem Vorstand schriftlich nachzuweisen hat; eine Vertretung der Mitglieder, die natürliche Personen sind, findet nicht statt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt den Jahresbericht des Vorstands und den geprüften Rechnungsabschluss und sie beschließt über:

- a) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Jahre,
 - b) die Mitgliedsbeiträge und das Aufnahmeentgelt,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - d) die Wahl der Mitglieder Vorstands,
 - e) die Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums,
 - f) die Wahl des Ehrenpräsidenten,
 - g) Änderungen der Satzung des Vereins,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) über sonstige Angelegenheiten, welche nach dieser Satzung oder nach Recht und Gesetz der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten oder zugewiesen sind.
- (7) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands, das dieser selbst bestimmt. Nimmt der Vorsitzende des Kuratoriums an einer Mitgliederversammlung teil, soll diesem der Vorsitz in der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche Tag und Ort der Versammlung, die behandelten Gegenstände und die dazu gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beizufügen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 HAUSHALT WIRTSCHAFTSJAHR BEITRÄGE

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind. Der Wirtschaftsplan ist

spätestens zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres im Vorstand zu beschließen.

- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31. 12. des Jahres der Eintragung.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet; von neu eintretenden Mitgliedern kann zusätzlich ein Aufnahmeentgelt erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und des Aufnahmeentgelts beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt; die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde und deren Tagesordnung keine weiteren Gegenstände zur Beschlußfassung enthält, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein steuerbegünstigter Zweck später weg, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Burgstädt in 09217 Burgstädt/Sachsen, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke im Rahmen der kirchlichen Seelsorge zu verwenden.

Burgstädt/Mohsdorf, den

**NAME/FIRMA
IN DRUCKBUCHSTABEN**

UNTERSCHRIFT